

1. Änderung Bebauungsplan „Kapellenstraße“

- Bekanntmachung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat der Stadt Schwanebeck hat in seiner Sitzung am 26.08.2013 den geänderten Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kapellenstraße“ beschlossen. Die ergänzte Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde gebilligt. Von einer Umweltprüfung wurde abgesehen.

Nachdem am 14.01.2014 im Rahmen der abschließenden Prüfung und Abwägung der zum Planentwurf vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Abwägungsbeschluss durch den Stadtrat gefasst wurde, hat der Stadtrat der Stadt Schwanebeck in gleicher Sitzung am 14.01.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kapellenstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Begründung wurde zugestimmt.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kapellenstraße“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kapellenstraße“ mit der Begründung wird in der Verbandsgemeinde Vorharz, Zimmer 14, Quedlinburger Straße 10, 06458 Selke-Aue OT Wedderstedt, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Zusätzlich wird der Bebauungsplan auch im Dienstgebäude Schwanebeck, Zimmer 26/27, Kapellenstraße 16 in 39397 Schwanebeck zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schwanebeck (Verbandsgemeinde Vorharz) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 6 Absatz 4 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA, zustande gekommen sind, die Verletzung als unbeachtlich gilt, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hinweis:

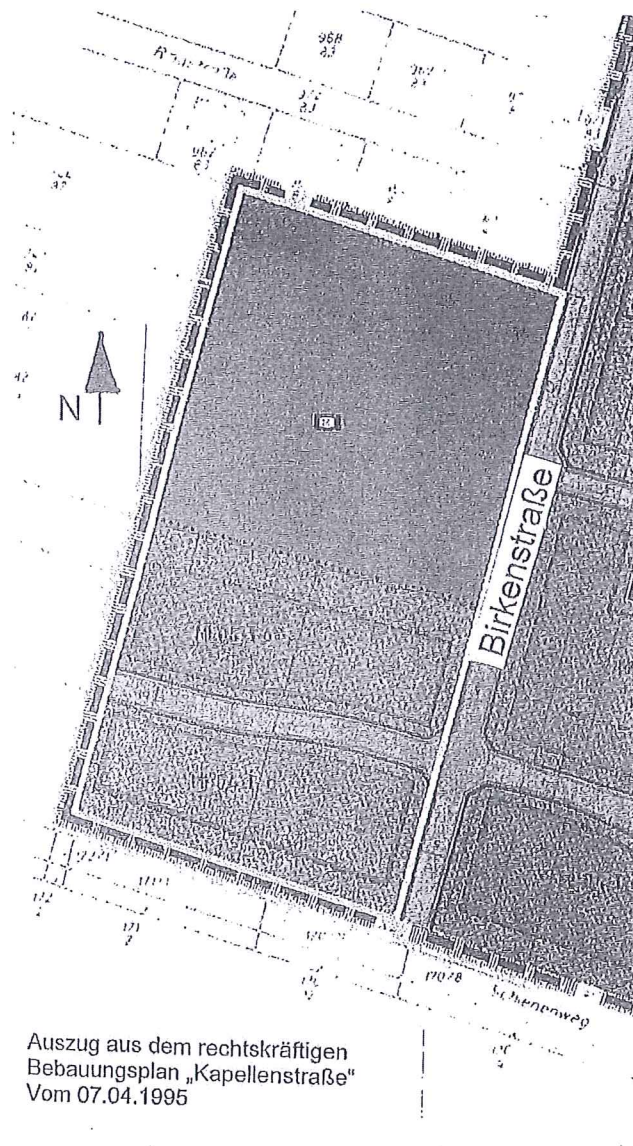
Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter <http://www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html> zugänglich.

Stadt Schwanebeck, 31.03.2014

Christina Brehmer
Brehmer
Bürgermeisterin



Anlage:
Übersichtsplan



Auszug aus dem rechtskräftigen
Bebauungsplan „Kapellenstraße“
Vom 07.04.1995